

Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle

Beschluss dazu OLG-Entscheidung 1 Verg 18/01 vom 05.03.2002

AZ: VK Hal 09/01 Halle, 12.07.2001

§ 107 Abs. 2 GWB, § 25 Nr. 1 Abs. 1a VOB/A, § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A, § 2 Nr. 1 VOB/A, § 24 VOB/A, § 26 Nr. 1a VOB/A

- mangelnde Antragsbefugnis

Ausschluss wegen: rechtsverbindliche Unterschrift, Nachweis Eignung, Gleichwertigkeit, Nachverhandlung

Antragsgegner

unter Beiladung der

	Beigeladene zu 1)
Firma	
mbH	
	Beigeladene zu 2)
GmbH	
	Daimala dana 0)
	Beigeladene zu 3)
Firma GmbH	
	Beigeladene zu 4)
	Doigoladono za 1)
Firma	
GmbH & Co KG	
	Beigeladene zu 5)
Firma GmbH	
	D : 1 1 0)
	Beigeladene zu 6)
	Beigeladene zu 5) Beigeladene zu 6)

wegen

gerügtem Vergabeverstoß zur Vergabe von Bauleistungen im Offenen Verfahren "......" hat die Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle nach mündlicher Verhandlung am 10.07.2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat Thomas, der beamteten Beisitzerin Regierungsamtsrätin Katzsch und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn Neumann beschlossen:

- 1. Der Antrag wird zurückgewiesen.
- 2. Der Antragsgegner wird angewiesen, die Ausschreibung aufzuheben. Bei erneuter Ausschreibung muss § 97 Abs. 3 GWB Beachtung finden.
- 3. Die Antragstellerin hat die Kosten zu tragen.
- 4. Die zu zahlenden Gesamtkosten werden auf DM festgesetzt.

Gründe

I.

In der Bekanntmachung wurde unter Punkt 11 - mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung - zum einen auf die Vergabeunterlagen und zum anderen auf den Präferenznachweis entspr. Runderlass des MW vom 23.11.2000 verwiesen. Zur Beurteilung der Eignung wurde in den Bewerbungsbedingungen unter Ziffer zu 7) ein Nachweis über die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gem. dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (MVAS99) gefordert. Dieser sollte mit dem Angebot vorgelegt werden. Beim Einsatz von Nachunternehmern (NAN) waren nachstehende Nachweise vorzulegen:

- Vordruck StB-Nachunternehmerleistung
 Dieser hatte zu enthalten die eindeutige Bezeichnung der Nachunter nehmer unter Angabe der Berufsgenossenschaft, einschließlich der
 Mitgliedsnummer, sowie den Bereich dem der Nachunternehmer ange hört (Handwerk, Industrie, sonstige).
- Nachweis, dass Leistungen an Nachunternehmer nicht zu geringeren Preisen als in der Kalkulation ausgewiesen, übertragen werden.

Als Kriterien für die Angebotswertung und Auftragserteilung wurden die Forderungen der Bewerbungsbedingungen und der Baubeschreibung sowie die Vorschriften des § 25 Nr. 3 VOB/A benannt. Gleichfalls sollten die Nebenangebote/Änderungsvorschläge mit der geforderten Leistung mindestens gleichwertig sein. Mit dem Angebot waren bei Abgabe von Nebenangeboten den Bauwerksplänen vergleichbare Pläne vorzulegen. Darüber hinaus sollten Nebenangebote ausführliche Angaben über die vorgesehene Art der Ausführung (Zeichnungen, Beschreibungen, Massennachweise, Geräteeinsatz, Bauablauf usw.) enthalten (vgl. Pkt. 7 Baubeschreibung).

Die formellen Anforderungen an die Angebote wurden ebenfalls im Punkt 7 der Baubeschreibung insoweit konkretisiert, dass die Besonderen Vertragsbedingungen sowie das Leistungsverzeichnis mit seinen Anlagen (Bieterangaben-Verzeichnis, Baustoffverzeichnis, Geräteverzeichnis, Angaben zur Preisermittlung, Aufgliederung wichtiger Einheitspreise, Herstellerverzeichnis für Beton, Belehrung zum Inhalt von Wiegescheinen und Lieferscheinen mit Massenangaben) vom Bieter auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit Firmenstempel zu versehen sind.

Zum Eröffnungstermin am 17.05.2001, 11:00 lagen dem Antragsgegner sieben Hauptangebote und insgesamt siebzehn Nebenangebote sowie ein Nachlassgebot vor. Darunter waren ein Nebenangebot der Antragstellerin, in dem sie eine Optimierung des Bauwerkes 01 und der Horizontalflügel in Bauwerk 02 anbot sowie zwei Nebenangebote der Beigeladene zu 6), die sich auf die Verbesserung des Baugrundes und Optimierung der Pfahlgründung bezogen.

Aus dem vorgelegten Vergabevermerk des Antragsgegners geht hervor, dass alle Angebote den formellen Anforderungen genügen und in die rechnerische Prüfung einbezogen wurden. Die Nebenangebote der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 1 bis 5) wurden nicht gewertet. Als wirtschaftlich annehmbarstes Angebot ermittelte der Antragsgegner unter Einbeziehung der eingereichten Nebenangebote das der Beigeladenen zu 6).

Dagegen legte die Antragstellerin mittels Fax-Schreiben vom 12.06.2001 Beschwerde bei der Vergabekammer Halle ein. Diese wurde dem Antragsgegner am 13.06.2001 zugestellt mit der Aufforderung zur Stellungnahme.

Die Durchsicht der gegenüber dem Antragsgegner abgeforderten Unterlagen ergab, dass dem Angebot der Antragstellerin kein Nachweis bezüglich der geforderten Qualifikation des Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten sowie keine spezielle Angaben zu Nachunternehmer beiliegen. Geforderte rechtsverbindliche Unterschriften auf den Besonderen Vertragsbedingungen und den Anlagen zum Leistungsverzeichnis (außer Belehrung zum Inhalt von Wiege- und Lieferscheinen mit Massenangaben) sind im Angebot nicht enthalten.

Das Hauptangebot der Beigeladenen zu 6) ist auf dem Formblatt – HSA B-StB-Angebot 2, der Zusammenfassung des Leistungsverzeichnisses und der Belehrung zum Inhalt von Wiege- und Lieferscheinen unterzeichnet. Auch hier fehlen die geforderten Erklärungen zu den Nachunternehmern und zusätzlich die Bewerbererklärung. Ein Zertifikat mit dem Aufdruck "Muster" soll als Qualifikationsnachweis dienen. Dem Angebot sind ungekennzeichnete Unterlagen der Vorstatik und zum Raster der Rüttelstopfpunkte beigefügt. Die auf den einzelnen Blättern befindliche Fax-Zeile enthält das Datum 29. Mai 2001.

In der Niederschrift über die Auswertung wurde zu den vorgelegten Nebenangeboten durch den Auftraggeber festgestellt, dass diese wertbar sind, wenn dem Auftraggeber rechtzeitig die erforderlichen statischen Nachweise und Entwurfspläne zur geänderten Bohrpfahlgründung vorliegen. Das Protokoll zum Bietergespräch am 30.05.2001 zwischen dem Auftraggeber und der Beigeladenen zu 6) enthält die Aufforderung, dass von der Beigeladenen zu 6) bis zum 01.06.2001 die fehlende Be-

Die Angebotsunterlagen der Beigeladenen zu1 bis 5) waren ebenfalls auf dem Formblatt "Angebotsschreiben", dem Leistungsverzeichnis und der Belehrung zum Inhalt von Wiege- und Lieferscheinen mit Massenangaben (hier: außer Beigeladene zu 4) unterzeichnet. Den Nachweis bezüglich der geforderten Qualifikation des Verantwortlichen für Sicherungsarbeiten erbrachten bis auf die Beigeladene zu 4) auch diese Bieter nicht. Auch umfassen diese Angebote keine speziellen Angaben zu den Nachunternehmern und geforderte Nachweise zu den eingereichten Nebenangeboten.

Zur Begründung des Antrages der Antragstellerin auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens trägt diese vor,

dass der Zuschlag nicht auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden solle, obwohl sie nach der Submission unter Berücksichtigung des Nebenangebotes in Höhe von 2.118.343,85 DM das preislich günstigste Angebot abgegeben habe. Die Vergabestelle beabsichtige das Nebenangebot der Antragstellerin nicht zu werten, da es technisch als nicht gleichwertig bewertet werde.

Die Antragstellerin beantragt:

die Vergabestelle anzuweisen, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot nach Maßgabe der Begründung der Vergabekammer zu erteilen.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Antraggegners beantragt:

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsgegner vertritt die Auffassung.

dass die formelle Prüfung entsprechend den Forderungen des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB) - Abschnitt 2.4 korrekt erfolgt sei. In dieser Prüfung sei unter anderem festgestellt worden, dass alle vom Auftraggeber in der Angebotsheftung beigelegten Formblätter ausgefüllt, bzw. wenn gefordert, auch unterschrieben seien. Dazu gehöre abschließend:

- das Angebotsschreiben,
- die Bewerbererklärung,
- das Verzeichnis der Nachauftragnehmer,
- die Erklärung der Bietergemeinschaft,
- die Angaben zu den Preisermittlungen Formblatt EFB 1a+b oder 2,
- das Bieterangabenverzeichnis,

- das Baustoffverzeichnis,
- Geräteverzeichnis,
- Herstellerverzeichnis für Beton sowie die
- Belehrung zum Inhalt von Wiegescheinen.

Die Beigeladene zu 6) schließt sich dem Antrag des Antragsgegners an und beantragt ebenfalls,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Beteiligten hatten in der mündlichen Verhandlung Gelegenheit, ihren Vortrag zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung zu ergänzen.

Die Beigeladene zu 6) hat mit Fax-Schreiben vom 05.07.2001 Akteneinsicht gem. § 111 GWB beantragt, welcher mit Beschluss vom 06.07.2001 zurückgewiesen worde.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt und zum Vortrag der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und die vorgelegten Vergabeakten Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag der Antragstellerin ist unzulässig.

Die angerufene Vergabekammer beim Regierungspräsidium Halle ist für die Entscheidung in dieser Angelegenheit zuständig, da der strittige Auftrag als Gegenstand der Bundesauftragsverwaltung dem Land Sachsen-Anhalt zuzurechnen ist und der Auftraggeber seinen Sitz innerhalb der Grenzen des Regierungsbezirkes Halle hat, § 104 Abs. 1 GWB i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie – Richtlinie über die Einrichtung von Vergabekammern in Sachsen-Anhalt – vom 04.03.1999-63-32570/03-, Abschnitt II Abs. 1 und 2. Das streitbefangene Verfahren bezieht sich auf eine Baumaßnahme, deren Gesamtauftragswert den maßgeblichen Schwellenwert von 9.779.150 DM überschreitet.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Abs. 1 GWB.

Der Antragstellerin fehlt es an der nach § 107 Abs. 2 GWB erforderlichen Antragsbefugnis. Nach dieser Vorschrift ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Es kann dahinstehen, ob seitens der Antragstellerin ein Interesse am Auftrag gegeben ist und eine Verletzung ihrer Rechte vorliegt, da es hier an einem bereits eingetretenen oder drohenden Schaden mangelt. Ein drohender Schaden liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn der antragstellende Bieter selbst dann evident keine Aussicht auf Erteilung des Zuschlages hat, wenn der geltend gemachte Vergabeverstoß ausgeräumt würde (vgl. OLG Naumburg Beschluss vom 01.11.2000 – Verg 7//00 m.w.N.). Dies ist hier gegeben. Lässt man den von der Antragstellerin gerügten Vergabeverstoß einer eventuellen unrechtmäßigen Nichtwertung des Nebenangebotes der Antragstellerin außer acht, so käme dennoch eine Zuschlagserteilung zu ihren Gunsten aus zwingenden anderen Gründen nicht in Betracht. Denn auch ohne diesen gerügten Verstoß liegt kein zuschlagfähiges Angebot der Antragstellerin vor, da das Angebot der Antragstellerin zwingend nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 a) VOB/A auszuschließen ist. Die Antragstellerin hat ihr Angebot nicht an allen vom Auftraggeber geforderten Stellen, wie:

- Verzeichnis Nachunternehmer,
- Formblatt EFB-Preis 1a, 1b und 2,
- Herstellerverzeichnis,
- Geräteverzeichnis.
- Baustoffverzeichnis,

unterzeichnet und geforderte Erklärungen und Nachweise, wie zum Beispiel:

- konkrete Benennung der Nachunternehmer unter Angabe der Berufsgenossenschaft und der Mitgliedsnummer,
- Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß MVAS99,
- Nachweis, dass Leistungen an Nachunternehmer nicht zu geringeren Preisen als in der Kalkulation ausgewiesen, übertragen werden.

mit dem Angebot nicht eingereicht.

Nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 b) VOB/A sind Angebote auszuschließen, die den Forderungen des § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A nicht entsprechen. D.h. Angebote müssen schriftlich eingereicht werden und unterzeichnet sein sowie die geforderten Preise und Erklärungen enthalten.

An welcher Stelle der Angebote die Unterschrift anzubringen ist, lässt diese Vorschrift offen. Im vorliegenden Fall hat der Auftraggeber in den Vergabeunterlagen vorgegeben, dass das Angebot rechtsverbindlich auf dem Leistungsverzeichnis mit seinen Anlagen und den Besonderen Vertragsbedingungen unterschrieben sein muss. Er hat somit von der Möglichkeit der Ermessensausübung Gebrauch

gemacht, die den Vergabevorschriften nicht entgegensteht. Einwendungen oder Zweifel hinsichtlich überzogener Forderungen oder Unklarheiten am Leistungsverzeichnis wurden durch die Bieter vor Angebotsabgabe nicht geltend gemacht. Ein entsprechender Einwand eines diesbezüglich rechtsmissbräuchlichen Handelns des Antragsgegners wäre somit verspätet.

Für eine Anwendung der Ausnahmeregelung, wonach ein Nachholen der Unterschrift an der richtigen Stelle in Betracht kommen kann, wenn – z.B. durch ein unterzeichnetes Begleitschreiben – zweifelsfrei erkennbar ist, dass sich die an falscher Stelle befindliche Unterschrift auf das gesamte Angebot beziehen soll, ist hier kein Raum. Zwar wurde im vorliegenden Fall das Formblatt - Angebotsschreiben – vom Bieter unterzeichnet, jedoch ist für die Kammer nicht erkennbar, dass diese Unterschrift auch alle geforderten Anlagen des Leistungsverzeichnisses mit einbezieht.

Auch das Verhalten des Antragsgegners steht zu dieser Wertung der Kammer nicht im Widerspruch. Zwar hat der Auftraggeber von seiner grundsätzlichen Möglichkeit des Aufforderns zum Nachholen der notwendigen Unterschriften an den geforderten Stellen keinen Gebrauch gemacht, sein Verhalten resultiert jedoch daraus, dass er verkennt, dass ein Erfüllen der formellen Anforderungen des HVA B-StB hier nicht ausreicht, sondern neben den Bietern auch der Auftraggeber im Rahmen des § 21 Nr. 1 VOB/A bei erfolgter Konkretisierung an diese gebunden ist.

Im Übrigen würde die Zuschlagsfähigkeit auch an den nicht erbrachten speziellen Nachweisen – Qualifikationsnachweis für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gem. MVAS99 sowie an den Anforderungen an die Nebenangebote - und Angaben durch die Antragstellerin zu den Firmen, die Leistungen als Nachunternehmer erbringen sollen, scheitern. Denn diese wurden durch den Auftraggeber als maßgebende Kriterien für die Wertung der Angebote und Auftragserteilung in den Vergabeunterlagen festgeschrieben.

Unter Pkt. 3.3 der Bewerbungsbedingungen, welche jedem Bieter mit dem Vordruck – Aufforderung zur Angebotsabgabe (HVA B-StB Aufforderung 1) überreicht wurden, wies der Auftraggeber darauf hin, dass die Angebote die geforderten Erklärungen und Angaben enthalten müssen. Zu den geforderten Erklärungen gehören unter anderem die Bewerbererklärung und der Vordruck "StB-Nachunternehmerleistung" sowie die in der Baubeschreibung (vgl. Pkt. 8 HVA B-StB Aufforderung 2) aufgestellten Anforderungen an Nebenangebote. Dies sind Erklärungen, die der Auftraggeber im Sinne des § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A fordert.

Im Hinblick auf geforderte Nachweise nach dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99) und Erklärungen bezüglich des beabsichtigten Einsatzes von Nachunternehmern, obliegt es dem Auftraggeber nicht im nachhinein festzustellen, ob ein solches Angebot trotz Fehlens der geforderten Unterlagen gewertet werden kann. Nach § 2 Nr. 1 VOB/A sind Bauleistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu vergeben. Diese Bestimmung stellt bestimmte Anforderungen an die Bewerber, wozu u.a. deren Fachkunde und Leistungsfähigkeit zählt. Als fachkundig ist nur der Bewerber anzusehen, der über die speziellen objektbezogenen Sachkenntnisse verfügt, die erforderlich sind, um eine Leistung fachgerecht ausführen zu können. Für Bauvorhaben im Bundesfernstraßenbau sind ab dem 1. Januar 2001 (eingeführt mit Rundschreiben des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr vom 10.12.1999) von den Bie-

tern Qualifikationsnachweise für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gem. MVAS 99 mit dem Angebot zu erbringen. Zwar enthält diese Bestimmung lediglich die Formulierung, dass ein Angebot ausgeschlossen werden "kann", wenn ein solcher Nachweis fehlt, gleichwohl steht dies gerade nicht – worauf der erste Anschein vielleicht hindeuten könnte – im Ermessen der vergebenden Stelle. Vielmehr ist ein solches Angebot auszuschließen.

Die Auslegung der betreffenden Bestimmung ist zwingend. Sie folgt aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschrift. Ein Ermessensspielraum dahingehend, diese Erklärung in dem einen Fall zu fordern, in dem anderen aber nicht, ist der vergebenden Stelle nicht eröffnet. Deutlich wird dies aus dem Kontext des 3. Absatzes des o.a. Rundschreibens, indem hier geregelt wird, dass ab dem 01.01.2001 bei allen im Bundesfernstraßenbau in Frage kommenden Fällen in der "Aufforderung zur Angebotsabgabe" unter Abschnitt 11 diese Regelung aufzunehmen und der Nachweis mit dem Angebot einzureichen ist. Diesem Erfordernis entspricht das Angebot der Antragstellerin nicht.

Unter Pkt. 7 der Baubeschreibung, welche den Bietern mit dem Vordruck – Aufforderung zur Angebotsabgabe (HVA B-StB Aufforderung 1-2) – übergeben wurde, wies der Antragsgegner darauf hin, dass bei Abgabe von Nebenangeboten mit dem Angebot den Bauwerksplänen vergleichbare Pläne vorzulegen sind und ausführliche Angaben über die vorgesehene Art der Ausführung in Form von Zeichnungen, Beschreibungen, Massennachweisen, Geräteeinsatz, Bauablaufplan usw. zu übergeben sind. Eine solche Nachweispflicht zu technischen Inhalten des Angebotes mit Androhung des Angebotsausschlusses ist statthaft. Die Verletzung dieser Nachweispflichten führt zum zwingenden Ausschluss, wenn die Nachweise für die technische und wirtschaftliche Beurteilung des Angebotes unverzichtbar sind. Im vorliegenden Fall mangelt es bereits an der zwingend notwendigen Vorstatik, die für die Annahme eines Nebenangebotes für die Erstellung von Kunstbauten unerlässlich ist. Ohne diese ist der Auftraggeber nicht in der Lage von vornherein zu beurteilen, ob dass Nebenangebot umsetzbar und wirtschaftlich annehmbar ist.

Des Weiteren wurde durch die Übersendung des Vordruckes "Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen" das Verlangen ausgesprochen, die Teile der Leistungen die an NAN übertragen werden sollen, konkret zu bezeichnen (hier: gegliedert nach Ordnungszahl und Beschreibung der Leistung). Dem genügt das Angebot der Antragstellerin nicht. Dem Auftraggeber ist es hier nicht gestattet, Nachverhandlung oder Aufklärung zu betreiben. § 24 VOB/A enthält eine abschließende Aufzählung der zulässigen Verhandlungsgründe. Hiernach sind Verhandlungen erlaubt, soweit sie sich auf das rein Informatorische beschränken oder Nebenangebote sowie auch technisch notwendige Änderungen geringen Umfangs eines Angebotes betreffen (vgl. § 24 Nr. 3 VOB/A sowie auch Ingenstau/Korbion, A § 24 Rdn. 4, 23ff.). Dem Auftraggeber ist es hier untersagt, nachträglich Verhandlungen darüber zu führen, welche Leistungen konkret durch den Hauptauftragnehmer und welche durch den Nachunternehmer erbracht werden. Ein derartiges Verhandeln deckt § 24 VOB/A nicht, da dies auf eine Verschiebung der Leistungsanteile zwischen Haupt- und Nachunternehmer und mithin auf einen tiefgehenden Eingriff in die Angebotsgestaltung der Antragstellerin hinauslaufen würde. Solche Verhandlungen würden die Gefahr beinhalten, dass im Verfahren die kalkulatorischen Grundlagen zu Lasten anderer Bewerber und zu Gunsten der Antragstellerin verändert werden könnten. Dies kann im Rahmen der Wettbewerbsgleichheit nicht hingenommen werden.

2. Trotz der Unzulässigkeit der Beschwerde ist die Vergabekammer gem. § 114 Abs. 1 GWB nicht gehindert, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Rechtmäßigkeit der Vergabe sicherzustellen.

Eine Anweisung zur Aufhebung des Vergabeverfahrens war daher möglich und notwendig.

Die Aufhebung der Ausschreibung ist gem. § 26 Nr. 1 Buchst. a) VOB/A geboten, da kein zuschlagsfähiges Angebot eingegangen ist. Sowohl das Angebot der Beigeladenen zu 6), welches vom Auftraggeber als wirtschaftlich annehmbares Angebot ermittelt wurde, als auch die übrigen Angebote genügen nicht den formellen Anforderungen.

Entsprechend den Darlegungen unter I ist keines der Angebote an den geforderten Stellen mit allen rechtsverbindlichen Unterschriften versehen. Auch bei diesen Angeboten ist ein Nachholen der fehlenden rechtsverbindlichen Unterschriften an den vorgeschriebenen Stellen, wie oben bereits dargestellt, nicht möglich. Gleichfalls fehlt es an den geforderten Erklärungen und Nachweisen bezüglich des Einsatzes von Nachunternehmern bzw. Nebenangeboten.

Im Übrigen scheitert die Zuschlagsfähigkeit des Angebotes der Beigeladenen zu 6) auch an der fehlenden Bewerbererklärung zum Submissionstermin und dem Fehlen - trotz erneuter Fristsetzung – der Bewerbererklärung des NAN für den Einbau von Spannstahl.

Fehlt bei der Angebotseröffnung eine kalkulationserhebliche Bewerbererklärung, welche bestimmte Verpflichtungen zum beabsichtigten Nachunternehmereinsatz enthält, muss das Angebot ebenfalls ausgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn sich der Auftraggeber vorbehalten hat, diese noch bis zur Zuschlagserteilung nachfordern zu können. Hier verkennt der Auftraggeber bei der Prüfung des Angebotes der Antragstellerin die Bedeutung der Bewerbererklärung, wenn er meint, dass eine Abgabe dieser auch nach dem Submissionstermin erfolgen könne. In Auslegung des Runderlasses des MW vom 29.11.1996 (MBI. LSA Nr. 2/1997) liegt es nicht im Ermessen der Auftraggeber festzustellen, ob ein solches Angebot in der Wertung verbleiben kann. Vielmehr ist ein solches Angebot in jedem Fall auszuschließen.

Hierbei kommt es auch nicht darauf an, dass vom Auftraggeber in sich widersprüchlich ausgefüllte Formblätter, wie unter I dargelegt, herausgegeben wurden. Der Bieter ist verpflichtet, die Vergabeunterlagen auf Unklarheiten zu prüfen und entsprechend anzuzeigen. Nach Submission obliegt es weder dem Auftraggeber noch dem Bieter, die Vergabeunterlagen bzw. Angebote zu korrigieren. Angebote, die den Bestimmungen des § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A nicht entsprechen sind nach § 23 Nr. 1 VOB/A einer Prüfung nicht zugänglich.

Auch nach Auffassung des OLG Naumburg (vgl. Beschluss 1 Verg 7/00 vom 01.11.2000) sind nur die Angebote einer Wertung zugänglich, die zum Submissionstermin vorlagen. Spätere Ergänzungen bzw. Nachweise, die dazu dienen, nachträglich die Eignung der Bieter oder die Inhalte der Angebote zu vervollständigen, sind nicht zuzulassen.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 GWB. Die Antragstellerin hat die Kosten für das Verfahren zu tragen.

§ 128 Abs. 3 GWB orientiert sich demnach am allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz, dass ein Beteiligter, der im Verfahren unterliegt, die Kosten zu tragen hat. Unterlegener im Sinne dieser Vorschrift ist jeder, der als Beteiligter im Verfahren keinen Erfolg vor der Vergabekammer gehabt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 116 Abs. 1 GWB. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit Zustellung des Beschlusses beginnt, beim Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10 in 06618 Naumburg, einzulegen, § 117 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird sowie die Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, auf die sich die Beschwerde stützt, § 117 Abs. 2 GWB.

Die Beschwerde muss durch einen bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, § 120 Abs. 1 GWB.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist, § 118 GWB.

gez. Walther gez. Katzsch gez. Neumann

11